

Der Jugendhilfeausschuss traf folgenden Beschluss:

1. Träger von Kindertagesstätten, die auf Basis der örtlichen Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet von Sankt Augustin eine Kindertagesstätte in einem von der Stadt angemietetem Gebäude oder Objekt betreiben, bezuschusst die Stadt Sankt Augustin unter der Voraussetzung in Ziffer 3 mit einem kommunalen Mietkostenzuschuss. Dieser ergibt sich aus der Differenz der nach § 34 I 1 KiBiz i.V.m. § 7 DVO geltenden Mietpauschalen und der tatsächlichen Kaltmiete. Die Bezuschussung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Rat.
2. Diese Regelung gilt ab dem 01.08.2021
3. Die Verwaltung wurde beauftragt, Trägerschaftsvereinbarungen und Mietverträge mit Kita-Trägern auf dieser Grundlage zu schließen und bestehende Trägerschaftsvereinbarungen und Mietverträge mit den Trägern entsprechend anzupassen. Voraussetzung sei, dass die Träger plausibel erklären, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage seien, die Kosten in der Höhe des Mietzuschusses selbst zu tragen.

Einstimmig beschlossen.